

Chronik des Kantonalvorstandes des B. M. V. = Chronique du Comité central du B. M. V.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **18 (1916-1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gymnasialabiturienten Schwierigkeiten entgegenstellen. In Vervollständigung dieser Bestimmungen und unserer Ausführungen in der Eingabe vom 30. Juli 1914 wird folgender Antrag des Herrn Schuldirektor Rothen der Prüfung Ihrer Behörde überwiesen:

Es erscheint unbillig, von den Gymnasialabiturienten die Erwerbung des Primarlehrerpatentes vor dem Bezug der Hochschule zu verlangen.

Diese Kandidaten sollen im ersten und zweiten Semester an der Hochschule die notwendigen theoretischen Grundlagen zur beruflichen Ausbildung erhalten, indem sie zum Besuche eines besonderen Kurses in Psychologie und Pädagogik verpflichtet würden, von dem diejenigen Kandidaten, die das Seminar durchlaufen haben, befreit wären. In den folgenden zwei Semestern würden dann alle Lehramtskandidaten gemeinsame Vorlesungen und Uebungen in Pädagogik und Methodik besuchen.

Am Schlusse des letzten Semesters würden alle diejenigen Kandidaten, die nicht im Besitze eines Primarlehrerpatentes sind, nur einen Ausweis erhalten, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse in den vier gewählten Prüfungsfächern erworben haben. Hernach würden sie, sofern sie Berner oder im Kanton Bern aufgewachsen sind, zur Erwerbung der nötigen praktischen Erfahrungen auf ein Jahr einer geeigneten Sekundarschule zugeteilt. Nach Ablauf dieses Jahres könnte die Prüfung über die berufliche Ausbildung abgelegt und das Wahlfähigkeitszeugnis erworben werden.

VI. Verschiedenes.

Hier beschäftigten die Versammlung folgende Fragen: Zusammensetzung des Prüfungskollegiums, Fachpatente, Schutz der bernischen Kandidaten gegenüber denjenigen anderer Kantone. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

1. Statt einer Doppelspurigkeit, wie sie gegenwärtig besteht (Aufsichtskommission der Lehramtsschule und Prüfungskommission), sollte nur eine Kommission vorhanden sein. In dieser sollten die Sekundarlehrer eine bessere Vertretung haben, wie wir schon unter Abschnitt V unserer Eingabe vom 30. Juli 1914 ausgeführt haben. Dagegen soll die Formalität der Einschreibung in ein besonderes Register der Lehramtsschule fallen gelassen werden.

2. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit den Ausführungen in Punkt IV der Eingabe vom 30. Juli 1914 hinsichtlich der Fähigkeitszeugnisse.

3. Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit einem Antrag des Herrn Sekundarschulinspektor Dr. Schrag, lautend: Die ausserkantonalen Bewerber um ein Sekundarlehrerpatent sollen zur Patentprüfung zugelassen werden, erhalten aber mit dem Patent nicht zugleich das Zeugnis der Wahlfähigkeit an bernischen Sekundarschulen. Bei Anmeldung solcher Lehrer für Lehrstellen an bernischen Schulen wird die Unterrichtsdirektion nach Einsichtnahme in die Ausweise des Betreffenden von Fall zu Fall über die Wahlfähigkeit entscheiden.

Chronik des Kantonalvorstandes des B. M. V.

Kantonalvorstand, Samstag den 23. Oktober 1916,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im *Hotel Guggisberg, Burgdorf*.

Verhandlungen:

1. *Mitteilungen des Präsidenten*. a. Die *Einladungszirkulare* zum Beitritt, sowie die *Quittungsformulare* sind gedruckt und werden den Sektionen demnächst zugestellt.

b. Die *Eingabe betreffend Teuerungszulagen* ist an alle Mittelschulkommissionen des Kantons abgegangen.

2. Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

3. Das *Programm der Hauptversammlung* wird einer sehr einlässlichen Besprechung unterzogen und endgültig festgestellt (siehe die Mitteilung an der Spitze des Blattes).

Schluss 1 Uhr.

Chronique du Comité central du B. M. V.

Comité central, samedi le 23 octobre 1916,
à 10 heures et demie du matin,
à l'*Hôtel Guggisberg, à Berthoud*.

Délibérations:

1. *Communications du président*. a. Les *circulaires d'invitation* à entrer dans la Société, ainsi que les *formulaires pour quittances* ont été imprimés et seront adressées aux sections.

b. La *requête relative aux allocations de renchérissement* a été envoyée à toutes les commissions d'école moyenne du canton de Berne.

2. Le *protocole* de la dernière assemblée est lu et approuvé.

3. Le *programme de l'assemblée générale* est soumis à une discussion très serrée; il est ensuite établi définitivement (voir le communiqué en tête du Bulletin).

Clôture de la séance à 1 heure.